



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werftäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch freilich Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.  
Rationierung d. Börsenblatteumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Nr. 213 (R. 167).

Leipzig, Montag den 12. September 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

#### Bekanntmachung.

In den Monaten Juni, Juli und August wurden als ordentliche Mitglieder in unseren Verein aufgenommen:

- Carlo Clausetti i. Fa. G. Ricordi & Co.
- Renzo Valcarengi i. Fa. G. Ricordi & Co.
- Karl Wagner i. Fa. Wagner & Debes, Lehrmittel-Anstalt
- Ludwig Julius Heymann.
- Albert Cohn i. Fa. Albert Cohn.
- Helmuth Beher i. Fa. Paul Beher.
- Georg Wilh. Haupt i. Fa. Lothar Joachim-Verlag.
- Reinh. Maeder i. Fa. Linde'sche Leihbibliothek u. Buchhdlg.
- Walter Richter i. Fa. Walter Richter, Buchldg. u. Antiqu.
- Otto Adva i. Fa. Grosso- und Kommissionshaus.
- Dr. Fritz Filentscher i. Fa. Dr. Fritz Filentscher Verlag.
- Dr. phil. Carl W. Naumann i. Fa. Kurt Scholze Nachf.
- Frieda M. Richter i. Fa. M. Richter's Buchhandlung.
- Reinhold Rudolph i. Fa. Konordia-Verlag.
- Otto Andreas Scherz i. Fa. Fr. Portius.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Adolf Dpeß,  
stellb. Vorsteher.

Otto Voigtländer,  
Schriftführer.

### Schweizerische Frankenpreise.

Gestützt auf § 7 der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen hat eine größere Anzahl von Verlegern für die Schweiz Frankenpreise eingeführt. Die meisten derselben entsprechen jedoch einem Umrechnungskurs von 25 und 30 Cts. für die Mark und stehen somit in gar keinem richtigen Verhältnis mehr zu den sich aus § 4 der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen ergebenden Preisen. Es ist selbstverständlich, daß sich solche mit allzu hohen Frankenpreisen belasteten Bücher nur sehr schwer oder gar nicht mehr im schweizerischen Sortiment verkaufen lassen. Sie werden zum willkommenen Ausbeutungsobjekt der Bücherschieber.

Deshalb ersuchen wir die Verleger, ihre Frankenpreise möglichst bald einer Nachprüfung unterziehen und sie unter Vergütung der Differenz für entstehende Lagerverluste der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen anpassen zu wollen.

Basel und Bern, den 5. September 1921.

Für den Vorstand des Schweiz. Buchhändlervereins:

Der Präsident:  
G. Helbing.

Der Sekretär:  
Dr. R. v. Stürler.

### Fester und beweglicher Ladenpreis.

Zum Vorschlag von Th. Witte im Vbl. Nr. 180.

Von cand. rer. pol. G. A. Delbancó.

Im Vbl. Nr. 180 macht Herr Witte-Alfeld den Vorschlag, die Verleger sollten einen unveränderlichen Grundladenpreis errechnen, zu welchem die vom Börsenvereinsvorstand festzusetzenden Verleger- und Sortimentierzuschläge treten würden. Diese

Zuschläge sollen auf Grund der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse von Zeit zu Zeit neu bestimmt werden. So wäre ein einheitlicher, im ganzen Reich geltender Ladenpreis erreicht, der sich der Geldentwertung anschmiegen könne.

Dieser Gedanke scheint verlockend, doch fürchte ich, daß er dem Wesen des Verlags nicht gerecht wird und daher unausführbar ist.

In den Ausführungen von Herrn Witte ist zunächst die begriffliche Trennung von festem und einheitlichem Ladenpreis zu begrüßen. Der »feste« Ladenpreis ist ein solcher, der für eine längere Reihe von Jahren unverändert beibehalten werden kann und allerorten gilt. Der »einheitliche« Preis dagegen hat nur das Merkmal, im ganzen Reich gleichzeitig gültig zu sein; er beansprucht aber nicht, für längere Zeit festzustehen, sondern soll durch die veränderlichen Zuschläge den Verhältnissen jeweils angepaßt werden können. Der Unterschied zwischen beiden Preisbegriffen liegt in der langen oder kurzen Dauer ihrer Gültigkeit, also in dem Moment der Zeit. Der Vorschlag muß daher unter Beachtung dieses Moments geprüft werden.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß wir zu einem festen Ladenpreis in obigem Sinne, d. h. mit jahrelanger Geltung, vorläufig nicht gelangen werden. Dieses Ideal kann erst angestrebt werden, wenn der Geldwert wieder stabil geworden sein wird. Leider sind wir von diesem schönen Ziel zurzeit weiter denn je entfernt. Die neuen Steuerprojekte, entsprungen aus den Forderungsforderungen, müssen mit innerer Notwendigkeit den Inlandwert des Geldes weiter herabdriicken. Ja, es steht eine Wiederholung der »Preisrevolution«, der schnellen, sprunghaften Verschiebung der Preise nach oben, zu befürchten, wie wir sie aus den Jahren 1919/20 in der Erinnerung haben. Wird diese Befürchtung Tatsache, so wird der Buchhandel versuchen, mit der Geldentwertung einigermassen Schritt zu halten, um nicht noch weiter dahinter zurückzubleiben. An die Festlegung seiner Preise auf längere Zeit ist also nicht zu denken.

Bermag nun der Vorschlag des »einheitlichen« Ladenpreises diese Schwierigkeiten zu überwinden? Es scheint so, denn er bietet ja die Möglichkeit, den Geldwertschwankungen zu folgen. Und doch glaube ich, daß er das Moment der Zeit nicht völlig berücksichtigt, so wie es auf den Verlagsbetrieb einwirkt. Zwar wird den Verhältnissen von Vergangenheit und Gegenwart voll Rechnung getragen. Wenn der Verleger heute die erstmalig festgesetzten Zuschläge erfährt, so kann er für fertige Auflagen den Grundladenpreis errechnen, wie Herr Witte es in seinen Beispielen dar- tut. Auch später wird er aus der Kenntnis der jeweils gültigen Zuschläge den Grundpreis für Neuerscheinungen bestimmen können. Hier ist seiner individuellen Preisberechnung keine Schranke gezogen.

Anders aber liegt die Sache später für ältere, noch vorhandene Werke. Nehmen wir mit Herrn Witte an, der Grundpreis sei für ein Buch bei Einführung dieses Systems auf 10.— M festgesetzt, dazu 30% Verlegerzuschlag = 3.— M und 20% Sortimentierzuschlag = 2.60 M. Der einheitliche Ladenpreis beträgt also 15.60 M in dem Augenblick, wo das vorgeschlagene Berechnungsverfahren in Kraft tritt. Dieser Preis ist dann genau derjenige, den der Verleger erzielen will, denn unter Zugrundelegung der ihm bekannten Zuschläge hat er ja den Grundpreis auf 10.— M selbst festgesetzt.